

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 14 (1922)
Heft: 9

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beitslosigkeit aus der Welt geschafft werden könnte.

Leider ist aber anzunehmen, dass der Winter wieder ein starkes Anschwellen der Arbeitslosenziffern bringt. Die Unterstützung ist nun schon seit dem Frühjahr reduziert, die Löhne sind allgemein gesunken, so dass der Notstand grosse Dimensionen annehmen wird. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat daher das Drängen verschiedener Arbeitslosenkommisionen, auf den Winter eine Neuregelung der Unterstützung anzubahnen, für durchaus berechtigt anerkennen müssen, und in Anlehnung an die Eingabe vom 27. März 1922 dem Bundesrat die Forderungen der Arbeiterschaft neuerdings unterbreitet.

Bern, den 22. August 1922.

An das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern.

Wir gestatten uns, auf die Eingabe des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 27. März 1922 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zurückzukommen.

Im Abschnitt «Zur Herbst- und Winterzulage und zur Anschaffungszulage» haben wir im Hinblick auf die Erfahrungen des letzten Winters auf die Notwendigkeit der Neuordnung des Zulagewesens hingewiesen. Insbesondere hielten wir die Einführung einer sogenannten Anschaffungszulage für gegeben.

Es ist uns nicht bekannt, ob und inwieweit von seiten des Departements unsern Anträgen entsprochen, das heisst eine bezügliche Vorlage vorbereitet wurde. Aus Mitteilungen der Presse dürfen wir aber wohl annehmen, dass sich das Volkswirtschaftsdepartement mit der Frage der Neuregelung befasst. Wir sehen uns daher veranlasst, auf die Angelegenheit zurückzukommen, um so mehr als die Lage der Arbeitslosen sich durch die Reduktion der Unterstützungsansätze verschlechtert hat, und in der Voraussicht, dass die Krise im nächsten Winter verstärkt einsetzen wird.

Um eine wirksame Hilfe zu erreichen, ist neben einem Anschaffungsbeitrag eine Winterzulage zu gewähren. Die vermehrten Aufwendungen für Bekleidung rechtfertigen eine erhöhte Arbeitslosenunterstützung an alle Arbeitslosen während der Wintermonate. Dementsprechend beantragen wir für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 1. April 1923 die generelle Erhöhung aller Unterstützungsansätze um 20 Prozent in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920.

Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die wirtschaftliche Lage der Arbeitslosen sich fortgesetzt derart verschlechtert, dass die nötigen Neuanschaffungen nicht mehr gemacht werden können.

Es soll daher an Stelle der im letzten Jahr ausgerichteten Herbst- und Winterzulage eine Anschaffungszulage ausgerichtet werden.

Nach dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921 wurde die Zulage an solche ganz und teilweise Arbeitslose ausbezahlt, die vom 30. November 1921 an rückwirkend 90 Tage ganz oder teilweise arbeitslos waren. Auf die Herbst- und Winterzulage hatten aber die Arbeitslosen keinen Anspruch, die wohl länger als 90 Tage arbeitslos, aber am 30. November wieder in Arbeit waren, dazu in vielen Fällen nur vorübergehend.

Sie kam aber auch denen nicht zugute, die erst nach dem 30. November 90 Tage arbeitslos geworden waren, und zwar auch dann nicht, wenn die Arbeitslosigkeit 150 Tage und mehr betrug.

Ausgeschlossen waren aber auch diejenigen von der Herbst- und Winterzulage, die in Arbeit standen (Notstandsarbeiter) und einen Lohn bezogen, der vielfach noch niedriger war als die Unterstützung, die ihnen bei Arbeitslosigkeit zukam.

Es musste aber auch festgestellt werden, dass viele Gemeinden die Zulage nicht einmal an die Berechtigten

ausbezahlten. Die Arbeitslosen hatten darauf kein klagbares Recht und gingen mangels geeigneten Beistandes der Zulage verlustig. Das ist auch der Grund, warum die meisten Kantone die bereitgestellten Mittel nicht einmal aufbrauchten.

Den zutage getretenen Mängeln muss bei der Neuordnung des Zulagewesens abgeholfen werden.

Wir halten dafür, dass dies in folgender Weise geschehen kann:

1. Die Zulage wird als Anschaffungsbeitrag ausgerichtet.
 2. Für die Höhe der Unterstützungen sind die Ansätze des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1921 massgebend.
 3. Anspruchsberechtigt sind alle eingeschriebenen Arbeitslosen, Teilarbeitslosen und diejenigen Notstandsarbeiter, deren Lohneinkommen nicht wesentlich höher ist als die Unterstützung, die sie bei Totalarbeitslosigkeit beziehen könnten.
 4. Der Anspruch auf die Anschaffungszulage ist fällig nach dem 90. Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit. Nach Ablauf von je weitem 90 Tagen Arbeitslosigkeit erneuert sich der Anspruch.
 5. Die Anschaffungszulage wird auch dann ausgerichtet, wenn der Unterstützungsanspruch nicht mehr besteht, der Ansprecher aber noch arbeitslos gemeldet ist und keine Arbeit finden kann.
- Die Anschaffungszulage kann auch solchen Arbeitslosen zugesprochen werden, die vom Bezug der öffentlichen Unterstützung ausgeschlossen wurden, sich aber in Not befinden.
6. Der Anspruch auf die Zuschussunterstützung kann durch Klage geltend gemacht werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. März 1922 über das Verfahren in Streitsachen betreffend Arbeitslosenunterstützung. Massgebend hierfür sind die Artikel 5, 6, 7, 12, 13.

Ueber die Berechtigung der Anschaffungszulage dürfte kein Wort zu verlieren sein. Die Erwartungen auf ein rasches Sinken der Kosten der Lebenshaltung haben sich nicht erfüllt. Im Gegenteil, es ist in vielen Artikeln eine Preissteigerung eingetreten, und es muss befürchtet werden, dass auf den Herbst und noch mehr auf den Winter eine neue Teuerungswelle eintritt.

Die Arbeiterschaft erwartet daher, dass das Volkswirtschaftsdepartement unverzüglich die nötigen Vorkehrungen trifft, um die Arbeitslosen in den Stand zu setzen, die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Schweiz. Gewerkschaftsbund:

Der Präsident:

Der Sekretär:



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der *Streik der Plattenleger* von Zürich, Winterthur und St. Gallen hat sich nunmehr auch auf Basel ausgedehnt; die Basler Plattenleger sind für dieselben Forderungen in Ausstand getreten. Anlässlich von Unterhandlungen vor Einigungsamt in Zürich waren die Unternehmer bereit, die 44½stundenwoche anzuerkennen und die Akkordarbeit als unzulässig zu betrachten. Die Basler Unternehmer wollten indessen von einem einheitlichen Vertrag nichts wissen. Auch in St. Gallen machten die Unternehmer Opposition, und so führten die Unterhandlungen zu keinem positiven Ergebnis. Die Plattenleger sind jedoch gewillt, die vollständige Beseitigung des Akkordsystems zu erzwingen.

Am 3. August haben am neuen *Kraftwerk in Wynau* 280 Arbeiter wegen Verweigerung einer Zulage für Nachtarbeit die Arbeit niedergelegt. Nach hartnäckigem Kampf (die Firma machte anlässlich der ersten Verhandlungen nicht die geringsten Konzessionen) ist folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Normalarbeitszeit 9½ Stunden täglich, im Winter nicht unter 8 Stunden; freier Samstagnachmittag. Ueberstunden 25 % Zuschlag, Wasserarbeiten 25 % Zuschlag, Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag. Zulage für Nachtarbeit Fr. 1.50. Wesentlich ist die schriftliche Niederlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die durchschnittliche Lohnerhöhung von 3 Cts. für Berufsarbeiter und 5 Cts. für Mineure. Änderungen an den Löhnen dürfen nur bei wesentlicher Veränderung des V. S. K.-Index vorgenommen werden.

Der Streik bei den Firmen *Gebr. Gautschi und Giger A.-G. in Reinach* ist beigelegt worden. Der durchschnittliche Lohnabbau darf 4 Cts. pro Stunde nicht übersteigen. Bis zum 1. Januar 1923 dürfen weitere Lohnreduktionen nicht vorgenommen werden. Massregelungen werden unterbleiben. Am 7. August ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Bekleidungsarbeiter. Die Verbände der Bekleidungsarbeiter und der Lederarbeiter stehen vor dem Abschluss der Fusion. Eine gemeinsame Kommission hat bereits einen Statutenentwurf ausgearbeitet. Den Sektionen der beiden Verbände soll durch Urabstimmung Gelegenheit geboten werden, sich zu dem Projekt auszusprechen. Der Zusammenschluss bedeutet namentlich in finanzieller Hinsicht eine bedeutende Kraftersparnis und ist geeignet, die Kampfkraft und die Widerstandsfähigkeit der Organisation erheblich zu stärken. Eine Präsidentenkonferenz des Lederarbeiterverbandes hat die Fusion einstimmig gutgeheissen, und es ist zu erwarten, dass auch die Mitgliedschaft dem vorliegenden Projekt ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Eisenbahner. Auch die Eisenbahner werden vom Lohnabbau nicht verschont. Die B. L. S. hatte für ihre Angestellten weitgehende Lohnreduktionen vorgesehen, nämlich in den drei untersten Klassen 1100 Fr., in den nächsten zwei Klassen 1050 Fr. und in der sechsten Klasse 900 Fr. Beim Personal der Nebenlinien sollte darüber hinaus ein weiterer Abbau von 300 Fr. vorgenommen werden. Die Werkstättenarbeiter sollten einen Lohnabbau von 1196 Fr. pro Jahr bei den Handlangern und Handwerksgehilfen und von 978 Fr. bei den Handwerkern anerkennen.

Eine erste Konferenz mit der Direktion verlief ergebnislos; darauf wurde in einer Eingabe der Standpunkt des Personals eingehend erläutert. Eine weitere Konferenz mit der Direktion hatte nicht mehr Erfolg; die Konzessionen waren unbedeutend; sie erklärte sich nur bereit, den maximalen Abzug des fest angestellten Personals von 1100 auf 950 Fr. zu reduzieren und die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenlinien bis auf weiteres fallen zu lassen.

Das Personal nahm in einer von 500 Mann besuchten Versammlung zur Lage Stellung und bevollmächtigte die Kommission zu weiteren Unterhandlungen und zur Ergreifung schärferer Kampfmittel. Der Generalsekretär des S. E. V. setzte sich darauf noch einmal mit der Direktion in Verbindung, erhielt aber ausweichenden und negativen Bescheid. Nun wurden der Direktion in einem befristeten Schreiben die letzten unabänderlichen Forderungen bekanntgegeben, die auf folgender Grundlage ruhten:

Der Höchstabzug auf den Maximalbesoldungen beträgt 750 Fr.; das Existenzminimum wird auf 3200, das minimale Maximum auf 4700 Fr. festgesetzt. Der Abbau der Löhne beim Dampfschiffpersonal und beim Tag-

lohnpersonal darf prozentual nicht mehr betragen als beim Jahresvertragspersonal. Die Löhne der Handlanger- und Handwerksgehilfen dürfen um nicht mehr als 20 Cts. in den Minimal- und 30 Cts. in den Maximalansätzen abgebaut werden. Der Abbau soll in vier Etappen vorgenommen werden: 25 % auf 1. Juli 1922, 50 % auf 1. Januar 1923, 75 % auf 1. Juli 1923 und 100 % auf 1. Januar 1924.

Am 7. August hat die Direktion den Vorschlägen des Personals mit einer einzigen Ausnahme zugestimmt. So war es auch hier dank der entschlossenen und solidarischen Haltung des Personals möglich, dem schrankenlosen Lohnabbau Einhalt zu gebieten und die Bewegung erfolgreich zu Ende zu führen.

Metall- und Uhrenarbeiter. Die Abwehrbewegungen der Metallarbeiter gegen den Lohnabbau sind zum grössten Teil abgeschlossen. Die zentralen Verhandlungen mit den Maschinenindustriellen gestalteten sich sehr hartnäckig; doch mussten sich die Unternehmer schliesslich mit der Befristung der Lohnreduktionen bis Ende 1922 einverstanden erklären. In Aarau und Olten kam auf Grund der Zürcher Vorschläge eine Einigung zustande, während in Arbon, gestützt auf örtliche Verhandlungen, eine Einigung gefunden werden konnte. Jedenfalls darf der Erfolg der Bewegung angesichts der ausserordentlich schwierigen Verhältnisse nicht zu gering eingeschätzt werden.

Ueber das Ergebnis der Bewegung bei Sprecher & Schuh in Aarau haben wir in der August-Nummer der «Rundschau» berichtet. In den Vereinigten Drahtwerken A.-G. in Biel nahm die Bewegung gegen den angekündigten Lohnabbau von 10 % den folgenden Verlauf: Die Verhandlungen mit der Direktion hatten vorerst nicht das gewünschte Ergebnis, da nur unbedeutende Konzessionen gemacht wurden. Unter dem Eindruck des Abwehrkampfes in den andern Betrieben machte der Vertreter der Firma schliesslich folgenden Vorschlag: «Der Lohnabbau beträgt 8 % statt 10 %. Bei den Akkordansätzen soll die Lohnreduktion 5 bis 10 %, im Durchschnitt 8 %, betragen. Die Firma wird im Jahr 1922 einen weiteren Lohnabbau nicht vornehmen.» Die Arbeiterschaft betrachtete diese Zugeständnisse als ungenügend und reichte die Kollektivkündigung ein. Daraufhin erklärte die Firma, die Lohnreduktion auf durchschnittlich 6½ % zu beschränken. Auf dieser Basis konnte eine Einigung gefunden werden.

Telegraphenwerkstätte Hasler A.-G., Bern. Der Streik bei dieser Firma führte nach einer Dauer von zirka drei Wochen zu einer Verständigung auf der Basis einer Lohnreduktion von 5 %.

Die Lösung des Konflikts wurde durch den Eintritt der Firma in den Verband der Metall- und Maschinenindustriellen verschärft. Die Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Scharfmacherverband ist nämlich die Anerkennung und Durchführung der Arbeitsbedingungen, die dieser Verband einseitig aufgestellt hat. So werden insbesondere für die Arbeiter der Firma Hasler die Ferien gegenüber bisher verschlechtert.

Textilarbeiter. Nach einem neun Wochen dauernden Kampf ist der Konflikt in der *Wollfärberei Schütze & Cie.* zum Abschluss gekommen. Es wird ein Lohnabbau von 10 % vorgenommen; doch verpflichtet sich die Firma, vor dem 1. Januar 1923 eine weitere Reduktion nicht vorzunehmen. Ebenfalls sollen keine Massregelungen stattfinden, und die bisherigen Arbeitskräfte werden sukzessive wieder eingestellt. Am 21. August ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Der Ausstand in der *Weberei Bühler in Weinfelden* geht nach sechs Wochen noch unvermindert weiter. Dreimal hatte die Firma unter der Arbeiterschaft eine Abstimmung über die Arbeitszeitverlängerung durchgeführt; dreimal sprach sich diese für die 48stundenwoche

aus. Trotzdem beharrte die Firma auf der Einführung der verlängerten Arbeitszeit. Jedes Entgegenkommen wurde abgelehnt und der Konflikt war unvermeidlich.

In der *Gummifabrik Lonstroff in Buchs bei Aarau* ist am 31. Juli ein Abwehrkampf ausgebrochen. Die Firma plante die Einführung der 52stundenwoche mit «Lohnausgleich». Auf die Weigerung der Arbeiterschaft, länger als 48 Stunden zu arbeiten, kündigte der Unternehmer einen 10%igen Lohnabbau an. Die Arbeiter waren bereit, um die 48stundenwoche zu retten, einen Lohnabbau von 5% anzunehmen. Die Firma lehnte das Anerbieten ab und weigerte sich, auf weitere Verhandlungen einzugehen. Ein Vermittlungsversuch des Direktors des Innern verlief ergebnislos.

Seit dem 19. Juli sind die Arbeiter der *Spinnerei Kappeler-Bebié A.-G.* ausgesperrt, weil sie sich weigerten, die 52stundenwoche, verbunden mit einem 6%igen Lohnabbau, anzunehmen. Seitens der Firma wird mit allen Mitteln versucht, eine Streikbrechergilde heranzuziehen, allerdings mit wenig Erfolg. Auch hier ist die Arbeiterschaft gewillt, an ihren Forderungen festzuhalten und im Kampf auszuharren, bis ihre Rechte anerkannt werden.

Föderativverband. In Bern fand am 11. August die *Delegiertenversammlung des Föderativverbandes eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter statt*. Der Vorort wurde von Genf nach Bern verlegt. *Einstimmig* wurde Genosse *R. Bratschi*, Generalsekretär des S. E. V., als Präsident gewählt. Ferner wurden in die Geschäftsleitung gewählt Perrin (S. E. V.), Brenn (S. E. V.), Michon (Postbeamte), Marti (Postangestellte), Brotschy (Telephon- und Telegr.-Arbeiter), und Stucki (Zentralverwaltungsbeamte).

Zur Frage der Teuerungszulagen glaubte Rüeegg (Basel), die bisher von der Leitung eingeschlagene Taktik als verfehlt bezeichnen zu müssen, und forderte stärkere Kampfmittel, Demonstrationen und Streiks. Die Versammlung lehnte die Befolgung einer solchen Katastrophenpolitik entschieden ab. In bezug auf die Teuerungszulagen pro 1923 wird sich die Geschäftsleitung mit den Verbänden in Verbindung setzen, um ein neues Projekt auszuarbeiten.

Die Versammlung nahm darauf einen Bericht von *Bürklin* (Genf) über die Revision des Besoldungsgesetzes entgegen und trat dann auf die Behandlung der *Lex Häberlin* und der *Revision des Fabrikgesetzes* ein. Die Leitung wurde beauftragt, den Abwehrkampf der Arbeiterorganisationen energisch zu unterstützen.

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. Die Geschäftsleitung der V. S. A. veröffentlichte soeben ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1921. Die Einleitung kennzeichnet die für die Tätigkeit der Berufsverbände ungünstigen Verhältnisse (Arbeitslosigkeit) und berichtet über die Auseinandersetzungen taktischer Natur, die schliesslich in die Anerkennung von Richtlinien über die gewerkschaftliche Taktik ausmündeten.

Der V. S. A. gehören heute an: der Kaufmännische Verein mit 109 Sektionen und 28,093 Mitgliedern; der Werkmeisterverband mit 82 Sektionen und 7388 Mitgliedern; die Union Helvetia mit 54 Sektionen und 4700 Mitgliedern; der Technikerverband mit 25 Sektionen und 2504 Mitgliedern (hat seinen Austritt beschlossen); der Bankpersonalverband mit 5000 Mitgliedern; die Technische Gesellschaft Baden mit 339 Mitgliedern; die Angestellten der Maschinenindustrie mit 16 Sektionen und 4103 Mitgliedern; der Bund technischer Angestellter mit 14 Sektionen und 1092 Mitgliedern, und der Polierverband mit 10 Sektionen und 315 Mitgliedern. Total umfasste die V. S. A. Ende 1921 9 Verbände mit 324 Sektionen und 53,534 Mitgliedern (1920: 55,182 Mitglieder). Kantonale Kartelle bestehen

5: Aargau, Zürich, Baselland, Freiburg und St. Gallen; örtliche Kartelle 20.

Die Angestelltenkammer (entspricht ungefähr dem Gewerkschaftsausschuss) hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten, in denen zu wirtschaftlichen und standespolitischen Fragen Stellung genommen wurde. Der Bericht orientiert ferner über die Tätigkeit des Sekretariats und über die Beziehungen zu andern Arbeitnehmerverbänden. Aus dem zweiten Teil erfahren wir die Stellung der V. S. A. zu den sozialpolitischen Problemen der Gegenwart (Preisabbau, Lohnabbau, Verlängerung der Arbeitszeit, Sozialversicherung, Zolllarif, Arbeitslosenfürsorge usw.). Der Bericht bietet eine übersichtliche und knappe Darstellung des Wesens und der Tätigkeit der V. S. A.



Lex Häberlin.

Am 24. September hat das Schweizervolk darüber zu entscheiden, ob es der geplanten Knebelung des Koalitionsrechts und der Beschränkung der politischen Rechte der Arbeiterschaft zustimmen will.

Die Presskampagne ist in vollem Fluss. Wohl kaum jemals ist über eine Vorlage so viel geschrieben worden, wie über dieses Gesetz. Mit einem Eifer, der einer bessern Sache würdig wäre, holt die Presse des Bürgertums und der Unternehmer seine Argumente, wo sie sie nur finden kann. Wie noch nie, wird das rote Tuch geschwungen, um auch die Arbeiter und Angestellten für die Vorlage zu gewinnen, die sich sonst um politische Fragen wenig kümmern. Aber gerade dieser Eifer ist höchst verdächtig.

Wer die Artikel 45 bis 48 aufmerksam liest, wird unschwer feststellen, dass nicht nur die revolutionäre Propaganda getroffen werden soll, was man unumwunden zugibt, sondern der gewerkschaftliche Kampf. Das Gesetz soll die Handhabe bieten zur Unterdrückung jedes grösseren Streiks, indem man diesem politische Motive unterschiebt, ihn zu einem Staatsverbrechen stempelt und die Teilnehmer unter Strafe stellt. Ja man darf füglich behaupten, dass die genannten Artikel geradezu das Kernstück der ganzen Vorlage darstellen, denn alle andern im Gesetz genannten Delikte waren schon bisher straffällig.

Darum ist es in erster Linie Pflicht der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft, den Kampf gegen die Lex Häberlin an erster Stelle zu führen und diesen Anschlag der Reaktionäre aller Farben bachab zu schicken.



Sozialpolitik.

Referendum gegen Art. 41 des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Referendumskampagne hat im ganzen Land mit einem Elan eingesetzt, wie es bisher kaum erlebt wurde. In allen Kantonen sind die Referendumskomitees am Werk. Tausende von Genossen haben sich für die Sammlung von Unterschriften zur Verfügung gestellt. Die Quartiere der Städte wie abgelegene Landorte wurden gleichermassen mit den Unterschriftensammlern belegt.

Die ersten Sendungen von beglaubigten Unterschriftenbogen aus dem Aargau, dem Tessin und dem Berner Jura sind schon vor Abschluss der ersten Sammlungskampagne beim zentralen Referendumskomitee eingeliefert worden. Die Resultate sind geradezu überraschend. Sie widerlegen schlagend die Behauptung, als wäre die Arbeiterschaft mit der Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden.

Aus den Reihen der Beamten und Angestellten öffentlicher und privater Betriebe treffen fortwährend Nach-